Hausordnung des Gymnasiums Lohbrügge

UNSERE REGELN

Überall da, wo Menschen gemeinsam leben und etwas gemeinsam nutzen, gibt es Regeln, die eingehalten werden müssen, zum Beispiel in der Familie, beim Sport und im Straßenverkehr. Auch diese Hausordnung muss von allen eingehalten werden, damit Konflikte vermieden werden können. Die folgende Hausordnung gilt im Rahmen des Hamburgischen Schulgesetzes.

1. GRUNDSÄTZE

- a) Oberstes Prinzip ist die Achtung der Persönlichkeit jedes und jeder Einzelnen: Übergriffe auf die Person und den Bereich des Anderen darf es nicht geben. Körperliche Gewalt und Gewalt mit Worten werden in keiner Weise geduldet. Konflikte müssen friedlich und im sachlichen Gespräch gelöst werden.
- b) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft verpflichtet sich zu Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme und Verantwortung, im und außerhalb des Unterrichts.

2. DAS SCHULGELÄNDE

- a) Im Schaukasten in der Pausenhalle befindet sich ein Übersichtsplan, der die Grenzen des Schulgeländes darstellt.
- b) Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis einschließlich Klasse 10 dürfen das Schulgelände in der Unterrichts- und Pausenzeit nicht verlassen. Ausnahmen gibt es mit Genehmigung der Eltern ab Klassenstufe 7 während der Mittagspause beim Nachmittagsunterricht.

3. PAUSENREGEL

- a) Der Pausenaufsichtsplan hängt für die Aufsichtsbereiche in den entsprechenden Gebäuden aus.
- b) In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume. Die Flure und Toiletten der einzelnen Häuser können genutzt werden.

4. SPIELEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

 a) Der vordere Pausenhof mit den Fußballtoren soll vorrangig von Schülerinnen und Schülern der Unterstufe benutzt werden.

- b) Während der großen Pausen können grundsätzlich nur leichte Kunststoffbälle bis zu einer Größe von 20cm Durchmesser benutzt werden, Basketballbälle ausschließlich auf dem Basketballplatz.
- c) In geschlossenen Räumen und auf den Gängen darf nicht mit Bällen gespielt werden.
- d) Skateboards, Inlineskates oder Ähnliches dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht auf dem Schulgelände benutzt werden.
- e) Das Anfertigen und das Werfen von Schneebällen hat wegen der hohen Verletzungsgefahr auf dem gesamten Schulgelände zu unterbleiben.

5. SAUBERKEIT, SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF DEM SCHULGELÄNDE

- a) Gegenstände, die geeignet sind, die Gesundheit oder das Leben Anderer zu gefährden (wie Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Reizgas, Laserpointer) dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Dies gilt auch für Spielzeugwaffen, die echten ähnlich sehen (vgl. Waffengesetz).
- b) Aus Sicherheitsgründen darf auf dem Schulgelände nicht mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Autos oder Motorrädern gefahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den im Übersichtsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen darf der Schulparkplatz nicht als Abkürzung für den Weg zur Turnhalle oder auf dem Schulweg benutzt werden.
- c) Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- d) Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Über Ausnahmen bei Feiern entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- e) Gegenstände und Geräte (u. a. Spraydosen), die

geeignet sind, Schäden an und in Gebäuden und anderem Schuleigentum anzurichten, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

- f) Jeder verpflichtet sich, die Gebäude, das Inventar, die Arbeitsmittel und die Grünanlagen sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu unterlassen. Die verursachenden Personen (bzw. die Erziehungsberechtigten) haften für entstandene Schäden.
- g) Schulfremde Plakate werden an den dafür vorgesehenen Flächen ausgehängt; sie müssen zuvor durch die Schulleitung genehmigt und abgezeichnet werden.
- h) Die Dächer dürfen von den Schülern nicht betreten werden.

6. ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- a) Jede Klasse, jeder Kurs ist für die Sauberkeit des eigenen bzw. des benutzten Unterrichtsraumes verantwortlich. Die Klassen- bzw. Fachlehrer überwachen die Einhaltung der Klassenregeln. Näheres bestimmen die 50/50-Beauftragten.
- b) Die Notausstiege (Fenster, die mit einem grünen Rechteck gekennzeichnet sind) dürfen nur in Notfällen zum Verlassen der Klassen- und Fachräume genutzt werden.
- c) Die Notausstiegsfenster in den oberen Stockwerken dürfen nur in Gegenwart eines Lehrers geöffnet sein.
- d) Die Fachräume und die Sporthalle dürfen nicht ohne Lehrerin bzw. Lehrer betreten werden.
- e) Während des Unterrichts und während der (kleinen) Pausen müssen Funktelefone und ähnliche Geräte ausgeschaltet sein. Über Ausnahmen entscheidet der unterrichtende Lehrer/die unterrichtende Lehrerin.
- f) Gegenstände und Geräte, die gegen bestehende Vorschriften mit in die Schule gebracht bzw. benutzt werden, werden eingezogen und bei der Schulleitung verwahrt. Sie können dort unter bestimmten Umständen nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. g) Die Schule kann keine Haftung für Wertsachen, die in die Schule mitgebracht werden und abhandenkommen, übernehmen.
- h) Für alle Fachräume gelten besondere Nutzerordnungen.

7. HAUSRECHT

- a) Das Hausrecht auf dem Gelände und in den Räumen des Gymnasiums Lohbrügge wird vom Schulleiter/der Schulleiterin bzw. in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter/der Stellvertreterin ausgeübt. In Abwesenheit der Schulleitung übt der Hausmeister oder eine von der Schulleitung beauftragte Person das Hausrecht aus.
- b) Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer und des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen deren Anweisungen und die Regeln der Schule ziehen Ordnungsmaßnahmen nach dem Hamburger Schulgesetz nach sich.
- c) Während der Bauphase entscheidet die Schulleitung über notwendige Änderungen der Pausenordnung.

Beschlossen von der Schulkonferenz am 15. Mai 2012

GYMNASIUM LOHBRÜGGE

Binnenfeldredder 5 21031 Hamburg

Tel.: (040) 42 88 76 - 01 Fax.: (040) 42 88 76 - 230

WWW.GYLOH.DE

HAUSORDNUNG ZUR KENNTNIS GENOMMEN

Unterschrift der Eltern